

Antrag zur Aufnahme eines Gartenwasserzählers
als Abzugszähler für Frischwasserverbrauch

Antrag vom für

Name:

Straße:

Tel:

Die Rückseite des Antrages habe ich zur Kenntnis genommen und wird beachtet.

Büchenbach,

Antragsteller:

.

GWZ-Nr: geeicht bis:

Stand: Datum:

Abgenommen und verplombt durch Bauhof Büchenbach:

Nach der aktuellen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Büchenbach kann nach § 10 Abs. 3 ein Nachweis über geeichte und verplombte Wasserzähler erbracht werden, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat, die von der Einleitung in den Kanal zurückgehalten werden und nicht zu berechnen sind. Gemäß § 10 Abs. 4 a sind vom Abzug bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel: 09171-979513 zur Verfügung.

Informationsblatt

Installation bzw. Austausch von Gartenwasser- bzw. Stallzähler (GWZ)

Unter Zugrundelegung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung können Wassermengen, die nachweislich **nicht** der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugeführt werden, abgesetzt werden. Gemäß § 10 Abs. 4 a der o.g. Satzung sind vom Abzug bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Den Nachweis hat der Grundstückseigentümer über einen zusätzlichen, **geeichten** Gartenwasserzähler (GWZ) zu erbringen, den der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Folgendes ist zu beachten:

- Der Einbau eines GWZ ist bei der Gemeinde Büchenbach anzuzeigen.
- Es dürfen nur geeichte GWZ montiert werden.
- **Wasserzähler unterliegen dem Eichgesetz und verlieren nach sechs Jahren ihre Gültigkeit. Der GWZ muss dann ausgetauscht und neu abgenommen werden.**
- GWZ sind in der Regel im Inneren des Gebäudes fest und ortsunveränderlich zu montieren, so dass sie leicht abgelesen, überprüft und ausgewechselt werden können.
- Der GWZ darf nur hinter der Hauptwasserzähleranlage installiert werden. Nach dem jeweiligen GWZ dürfen keine Geräte (z. B. Waschmaschinen) installiert werden, von denen Abwasser in den öffentlichen Schmutzwasserkanal gelangen kann.
- Das nach dem Einbau des GWZ entnommene Wasser darf nur zur **Gartenbewässerung** genutzt werden, Stallzähler nur zum Tränken der Tiere.
- **Das Schwimmbadwasser ist nicht zum Abzug zugelassen. Für die Befüllung von Pool- oder Schwimmbadanlagen besteht die Pflicht zur Einleitung in den Kanal nach ständiger Rechtsprechung (BayVGH vom 22.11.2018, 4 ZB 17.1989, RN.11)**
Eine Versickerung ist nur mit wasserrechtlicher Genehmigung zulässig.

Vor Inbetriebnahme ist der GWZ durch den Gemeindebauhof (Tel: 851412) abzunehmen und zu verplomben. Die Abnahme erfolgt nach vorheriger Terminvereinbarung.

Wir werden uns telefonisch mit dem Antragsteller in Verbindung setzen.

Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen Frau Rößner unter Tel: 09171-979513 gerne zur Verfügung.